

12. AefU-Mitgliederversammlung 2025:

Traktanden 8, 9 u. 10:

Anträge des AefU-Vorstands zur «Lebensmittelschutz-Initiative», zur «Initiative für eine sichere Ernährung» von Franziska Herren sowie zur Änderung der AefU-Statuten betreffend Referenden

8. Antrag des AefU-Vorstands: Ja zur «Lebensmittelschutz-Initiative» der SAG

Die «Lebensmittelschutz-Initiative» regelt den Einsatz von Gentechnik und neuen genomischen Techniken (NGT) wie CRISPR in der Schweizer Landwirtschaft. Sie verlangt eine klare Kennzeichnung aller gentechnisch und mittels NGT veränderten Lebensmittel, den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und eine umfassende Risikoprüfung sämtlicher gentechnisch veränderter Organismen, einschließlich solcher, die mit NGT erzeugt wurden. Ziel ist es, die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu sichern, Umwelt und Gesundheit zu schützen sowie die Unabhängigkeit der Schweizer Landwirtschaft von großen Gentechnik-Konzernen zu bewahren. Das bestehende Moratorium gegen den Anbau von Gentech-Pflanzen und mit NGT veränderten Organismen soll verlängert werden. Die Initiative ist in der Sammelphase. Die Sammelfrist läuft am 3.3.26 ab.

- **Initiativtext:** <https://www.lebensmittelschutz.ch/initiativtext>
- **Erläuterungen zum Initiativtext:** <https://www.lebensmittelschutz.ch/erlauterungen>

9. Antrag des AefU-Vorstands: Ja zur «Initiative für eine sichere Ernährung» von Franziska Herren

Die «Initiative für eine sichere Ernährung» will die Ernährungssicherheit der Schweiz stärken, indem sie einen Selbstversorgungsgrad von mindestens 70 % vorschreibt. Dazu soll die nachhaltige inländische Produktion gefördert, mehr pflanzliche Lebensmittel angebaut und Food Waste reduziert werden. Die Initiative verlangt außerdem sauberes Trinkwasser, den Schutz von Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit sowie faire Produzentenpreise für Bauernfamilien. Ziel ist eine unabhängige, umweltfreundliche und sichere Lebensmittelversorgung für die Schweiz. Die Initiative ist offiziell am 23.9.24 zustande gekommen. Aktuell ist sie beim Bundesrat hängig.

- **Initiativtext:** https://drive.google.com/file/d/1Zv7whIEy0UOCpu1_Fgv9cs8Jipe6Nle0/view
- **Ziele der Initiative:** <https://www.initiative-fuer-eine-sichere-ernaehrung.ch/initiative#ziele>

10. Antrag des AefU-Vorstands: Anpassung der Statuten, «Art. 5 Mitgliederversammlung» und «Artikel 6, Zentralvorstand» betreffend Referenden

AefU-Statuten, Art. 5.3:

Alt:

- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere: Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes für eine einjährige Amtsdauer;
- die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
 - die Wahl der Kontrollstelle;
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder und StudentInnen;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes;
 - der endgültige Entscheid über Rekurse betreffend Mitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über eidgenössische Initiativen und Referenden**

AefU-Statuten: Art. 5.3

Neu:

- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere: Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes für eine einjährige Amtsdauer;
- die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
 - die Wahl der Kontrollstelle;
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder und StudentInnen;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes;
 - der endgültige Entscheid über Rekurse betreffend Mitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über eidgenössische Initiativen.**

AefU-Statuten, Art. 6.2:**Alt:****6. Zentralvorstand**

- 6.1 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, regelt den Geschäftsgang, die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten und seiner übrigen Mitglieder sowie die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 6.2 Er leitet den Verein und hat hierzu alle erforderlichen Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Beschlussfassung über Referenden befugt, sofern aus zeitlichen Gründen die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

AefU-Statuten: Art. 6.2**Neu:****6. Zentralvorstand**

- 6.1 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, regelt den Geschäftsgang, die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten und seiner übrigen Mitglieder sowie die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 6.2 Er leitet den Verein und hat hierzu alle erforderlichen Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Beschlussfassung über Referenden befugt.

Basel, 26.5.2025